Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?

Autor(en): **Felder, Kurt**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **106 (2009)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erhält der Vater mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?

Ein geschiedener Mann, der von der Sozialhilfe unterstützt wird, hat Anrecht auf zusätzliche finanzielle Leistungen, damit er das Besuchsrecht gegenüber seinen Kindern wahrnehmen kann.

FRAGE

Der Unterstützte C. ist geschieden. Seine beiden Kinder (8 und 10 Jahre alt) wohnen bei der sorgeberechtigten Mutter im Nachbardorf und halten sich im Rahmen des gerichtlich festgesetzten Besuchsrechts jedes zweite Wochenende sowie während zweier Ferienwochen bei ihrem Vater auf. Während des Aufenthaltes der Kinder beim Vater entstehen Unterhaltskosten sowie Reisespesen. Es stellen sich folgende Fragen:

1. In welcher Höhe werden die Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts anfallen, angerechnet, und wie verhält es sich mit den Fahrspesen?
2. Hat der Vater Anspruch auf eine grössere Wohnung?
3. Wie wird der 14-tägige Aufenthalt der Kinder bei ihrem Vater im Rahmen des Besuchsrechts mitberücksichtigt?

GRUNDLAGEN

Das Besuchsrecht ist als gegenseitiges Recht ausgestaltet und ein wesentlicher Aspekt zur Wahrung des Kindswohls. Sowohl der nicht sorgeberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt. Die Grundlagen sind im ZGB geregelt. Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass das Besuchsrecht aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

Für die Ausübung des gerichtlich festgesetzten Besuchsrechts entstehen für den Vater monatliche Mehrkosten. Diese Kosten sind im Interesse des Kindswohls sowie der Pflege der persönlichen Beziehungen im Budget als weitere situationsbedingte Leistungen zwingend zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, C.1.8). Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt. Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen. Gemäss Budgetberatung Schweiz beträgt das Kostgeld pro Tag 15 Franken. Für Freizeitauslagen und den öffentlichen Nahverkehr werden 5 Franken dazugerechnet. Sollten höhere Reisespesen (ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs) entstehen, müssen zusätzliche Fahrspesen entschädigt werden. Da die beiden Kinder jedes zweite Wochenende ihren Vater besuchen, muss auch für eine Schlafgelegenheit gesorgt sein. Deshalb ist dem Unterstützten eine Wohnung anzurechnen, in welcher die Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Allenfalls müssen die Anschaffungskosten für eine einfache Zimmereinrichtung übernommen werden.

Während der Ferien können die Tagesansätze der Budgetberatung Schweiz (s. oben) nicht einfach hochgerechnet werden. Bei Aufenthalten ab sechs Tagen werden die Kosten für den Lebensunterhalt, die für den Besuch der Kinder entstehen, auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten sind, die während des Aufenthalts beim Vater nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile etc.).

ANTWORT

1. Pro Besuchswochenende werden dem Unterstützten für seine beiden Kinder 80 Franken für Reise- und Verpflegungskosten zusätzlich angerechnet. Sollten die Wegspesen höher sein, können zusätzliche Kosten entschädigt werden.
2. Der Unterstützte hat Anspruch auf eine Wohnung, in der seine Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Der Mietzins richtet sich nach den örtlichen Ansätzen der Sozialbehörde. Im vorliegenden Fall ist von der Mietzinslimite für eine Unterstützungseinheit von 2 Personen auszugehen.
3. Der 14-tägige Aufenthalt der beiden Kinder während der Sommerferien wird auf der Basis des Grundbedarfs als situationsbedingte Leistung berechnet. Das heisst, man berechnet den Anteil von 2 Personen in einem Dreipersonenhaushalt für die entsprechende Zeitdauer. ■

Kurt Felder
Mitglied der Rete
(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.